



II = 2449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 19. Mai 1981

Zl.: 10.101/48-I/5/81

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1151/J der Abgeordneten Maria Stangl  
und Genossen betreffend handelspolitische  
Maßnahmen zur Sicherung und zur Förderung  
der österreichischen Käseproduktion

1099/AB  
1981-05-21  
zu 1151/J

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
Nr. 1151/J betreffend handelspolitische Maßnahmen zur  
Sicherung und zur Förderung der österreichischen Käse-  
produktion, die die Abgeordneten Maria Stangl und Genossen  
am 10. April 1981 an mich richteten, beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der größte Teil der österreichischen Käseeinfuhren kommt  
aus der EWG und aus der Schweiz. Das österreichische Ein-  
fuhrregime für Käse ist gegenüber diesen Bereichen in den  
Abkommen festgelegt, welche mit der EWG am 20. September 1977  
(BGBl.Nr. 36/78) und mit der Schweiz am 11. November 1977  
(BGBl. Nr. 37/78) geschlossen wurden. Auf Grund dieser Ab-  
kommen sind für die Einfuhr bestimmter Käse nach Österreich  
Mindestpreise festgesetzt. Die Abkommen sehen zwar vor, daß  
bei Änderung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich die Mindest-  
preise nach Konsultationen neu festgelegt werden. In der Praxis  
hat sich jedoch gezeigt, daß die vorgesehene administrative Zu-  
sammenarbeit nicht ausreichte, neue Mindestpreise auf Grund der

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

geänderten Erzeuger-Milchpreise in Österreich rasch festsetzen zu können. Die im Jahre 1977 festgelegten Mindestpreise blieben daher trotz viermaliger Anhebung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich unverändert, obzwar gewisse Anpassungen der Erstattungen von der EWG vorgenommen wurden.

Österreich hat daher mit der EWG Verhandlungen mit der Zielsetzung geführt, eine Neufestlegung der Mindestpreise für Käse zwecks Berücksichtigung der neuen Erzeuger-Milchpreise vorzunehmen und künftig Anpassungen der Mindestpreise für Käse gleichzeitig mit der Anhebung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich automatisch unter Berücksichtigung des technologischen Milcheinsatzes zu ermöglichen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde mit der EWG am 6. April 1981 ein Abkommen in Form eines Notenwechsels geschlossen (siehe Beilage A). Dieses Abkommen legt nunmehr Mindestpreise frei österreichische Grenze entsprechend den zum Zeitpunkt des materiellen Verhandlungsabschlusses (Dezember 1980) in Geltung gestandenen Erzeuger-Milchpreisen fest. Es sieht weiters vor, daß diese Basispreise je nach Änderung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich um einen zusätzlichen Betrag erhöht oder verringert werden, welcher der Multiplikation der Abänderung des Erzeuger-Milchpreises mit einem festgelegten Koeffizienten entspricht. Für den Fall, daß der Handel mit den vom Abkommen betroffenen Käsesorten sich nicht harmonisch entwickelt, d.h. unter anderem auch dann, wenn der österreichische Markt durch eine Zunahme der Importe gefährdet wird, sind Konsultationen vorgesehen.

Da nach dem im Dezember 1980 mit der EWG erfolgten materiellen Verhandlungsabschluß eine weitere Erzeuger-Milchpreiserhöhung in Österreich vorgenommen wurde, mußte zwecks Berücksichtigung



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

dieser am 1. März 1981 erfolgten 4. Erzeuger-Milchpreis-erhöhung mit der EWG ein zusätzliches Abkommen in Form eines weiteren Notenwechsels geschlossen werden (siehe Beilage B).

Gegenüber der Schweiz gelten gleiche Bestimmungen für die Einfuhr von Käse nach Österreich wie gegenüber der EWG. Es waren daher auch mit diesem Land analoge Verhandlungen zu führen. Als Ergebnis wurde mit der Schweiz am 24. März 1981 ein Abkommen geschlossen, welches vorsieht, der Schweiz künftig jeweils die günstigsten Käse-Mindestpreise einzuräumen, welche anderen Ländern gewährt wurden. Überdies wurden gegenüber der Schweiz für Schmelzkäse, Emmentaler, Gruyère und Tilsiter spezielle Mindestpreise festgesetzt. Das Abkommen mit der Schweiz sieht ebenfalls eine administrative Zusammenarbeit vor.

Die vorhin erwähnten Abkommen sind gesetzesändernde und gesetzesergänzende Staatsverträge und bedürfen in Österreich der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Ich habe sofort nach formellem Abschluß der Verhandlungen mit der EWG die Vertragsinstrumente der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung ist am 21. April 1981 erfolgt. Am 7. Mai erfolgte die Genehmigung durch den Nationalrat und am 13. Mai beschloß der Bundesrat, dagegen keinen Einspruch zu erheben. Die mit der EWG geschlossenen Abkommen treten am 1. Juni 1981 in Kraft.

Es ist zu erwarten, daß durch die nunmehr vorgesehene Neuregelung künftig die Einfuhren von unterpreisigen Käsen verhindert werden können.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 4 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Sofort nach Abschluß der Verhandlungen mit der EWG über die Änderung des Käse-Mindestpreisabkommens vom 20. September 1977 hat Österreich mit der EWG Verhandlungen über eine Neugestaltung des gegenseitigen Käsehandels (Ein- und Ausfuhren) aufgenommen.

Der Grund hierfür ist eine in den letzten Jahren zunehmende Verschiebung der Austauschrelationen von Käse mit der EWG zu ungunsten Österreichs.

Österreich ist auf Grund der in der EWG geltenden Einfuhrregelung gezwungen, z.B. Emmentaler und Tilsiter zu Preisen zu exportieren, die wesentlich über den realen Marktpreisen in der EWG liegen. Österreich hat daher bei den bisher stattgefundenen Verhandlungsrunden mit der EWG am 9. und 10. März 1981 in Brüssel und am 6. und 7. April 1981 in Wien seine Sorge über die Entwicklung des gegenseitigen Käsehandels deponiert. Als Lösung wird österreichischerseits eine Lockerung der Bestimmungen unserer Vereinbarungen mit der EWG über die Preisgestaltung für unsere Exporte angestrebt, wobei als Gegenleistung eine mengenmäßige Disziplin basierend auf traditionellen Liefermengen angeboten wird. Diese Regelungen sollten wechselseitig, d.h. sowohl im Verhältnis der Ausfuhren Österreichs in die EWG als auch bei den Einfuhren von Käse aus der EWG nach Österreich zum Tragen kommen. Dadurch würde eine Stabilisierung des Käsehandels erreicht und eine Sicherung der traditionellen österreichischen Absatzmärkte in der EWG bewirkt. In der letzten Verhandlungsrunde am 11. und 12. Mai 1981 in Genf wurde bereits ein Abkommensentwurf erörtert. Angesichts des dabei erzielten Verhandlungsfortschrittes sollte demnächst ein diesbezügliches Abkommen paraphiert werden, sodaß eine befriedigende Lösung im Sinne obiger Darlegungen erzielt würde .

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 5 -

Es darf in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, daß Österreich das erste Land ist, welches eine pragmatische Neuregelung des Käsehandels mit der EWG verhandelt, wobei als Ergebnis dieser Bemühungen ein Schutz des Absatzes der heimischen Käseproduktion erwartet wird.

Abschließend wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf die unterschiedliche Interessenlage diverser Käse-Exportländer (z.B. Finnlands und der Schweiz) gegenüber der EWG, die sich nicht unbedingt mit den österreichischen Vorstellungen decken, mit der EWG-Kommission vereinbart wurde, die noch im Fluß befindlichen Verhandlungen über eine Gesamtregelung des gegenseitigen Käsehandels zunächst noch vertraulich zu behandeln.

*Frankfurt*

(Übersetzung)

**Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Änderung des Abkommens über die Einhaltung von Preisen und die Regelung der Einfuhr bestimmter Käse nach Österreich**

**A. Note der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Brüssel, 6. April 1981

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft vom 20. September 1977 gemäß Art. XXVIII des GATT betreffend die Einhaltung von Preisen und die Regelung der Einfuhr bestimmter Käse nach Österreich und insbesondere auf seine Absätze 4 und 5, die Konsultationen für alle Fragen vorsehen, die sich aus dem Abkommen oder seiner Anwendung ergeben, Bezug zu nehmen.

Gemäß diesen Bestimmungen haben Österreich und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Konsultationen abgehalten, die zu folgenden Regelungen geführt haben:

1. Ab 1. Juni 1981 werden die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzuhaltenden Preise frei österreichische Grenze (Mindestpreise) einvernehmlich wie folgt festgelegt:

Warenbezeichnung	Einzuhaltender Mindestpreis frei österreichische Grenze in Schilling für 100 kg
1. Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:	
a) von weniger als 26 Gewichtsprozent .....	4 301,—
b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent .....	4 832,—
c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent .....	5 227,—
d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr .....	5 785,—
2. Emmenthaler und Gruyère .....	5 061,—
3. Käse mit Schimmelbildung im Teig .....	4 181,—
4. Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Molbo, Maribo, Mimolette, Samso, Tilsiter, Tybo .....	4 258,—
5. Butterkäse, Esrom, Italice, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio .....	3 793,—
6. Cheddar und andere oben nicht genannte Käse .....	4 682,—

Diese Preise frei Grenze ersetzen die im Absatz 2 des Abkommens vom 20. September 1977 angeführten Preise.

2. Die im vorstehenden Absatz angeführten Preise frei österreichische Grenze werden künftig um jenen Betrag erhöht oder verringert, der dem Ergebnis der Multiplikation der Erhöhung oder Senkung des Erzeuger-Milchpreises von Milch mit 3,5% Fettgehalt, angegeben in Schilling für 100 kg, mit den jeweiligen Koeffizienten jeder der nachstehenden Käsekategorien des Abkommens entspricht:

Warenbezeichnung	Koeffizient
1. Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:	
a) von weniger als 26 Gewichtsprozent .....	8
b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent ..	10
c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent ..	11
d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr .....	13
2. Emmentaler und Gruyère .....	14
3. Käse mit Schimmelbildung im Teig .....	12
4. Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Molbo, Maribo, Mimolette, Samso, Tilsiter, Tybo .....	12
5. Butterkäse, Esrom, Italice, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio .....	11
6. Cheddar und andere oben nicht genannte Käse .....	13

X

6

676 der Beilagen

3. Um die Einhaltung der Preise frei österreichische Grenze zu ermöglichen, teilen die österreichischen Behörden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Erzeuger-Milchpreiserhöhungen mit. Nach Erhalt dieser Mitteilung erlassen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die österreichischen Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich andererseits in kürzester Frist geeignete Maßnahmen, die das gleichzeitige Inkrafttreten der neuen Preise frei Grenze ermöglichen.

4. Die unter Absatz 2 genannten Anpassungen der Frei-Grenze-Preise erfolgen jedoch unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen:

Die beiden Vertragsteile verpflichten sich, Konsultationen aufzunehmen, um die Lage zu prüfen und gegebenenfalls zweckdienliche Regelungen zu treffen, falls sich zeigen sollte, daß die in diesem Notenwechsel vorgesehenen Maßnahmen eine harmonische Entwicklung des Handels mit unter das Abkommen fallenden Käsen nicht gewährleisten können.

Konsultationen werden insbesondere bei einem Rückgang der üblichen Ausfuhrströme der Gemeinschaft nach Österreich stattfinden. In diesem Fall kann eine Änderung der Mindestpreise infolge Erhöhung des Erzeuger-Milchpreises in Österreich für alle unter das Abkommen fallenden Käse oder für einige von ihnen erst nach einer Einigung im Rahmen der oben genannten Konsultationen erfolgen.

Außerdem können Konsultationen auch dann stattfinden, wenn alle unter das Abkommen fallenden Käse oder einige von ihnen mit Ursprung in der Gemeinschaft in so hohen Mengen nach Österreich eingeführt werden, daß sie den österreichischen Markt schwer beeinträchtigen. In diesem Fall kann eine außerordentliche Anhebung des Mindestpreises aller unter das Abkommen fallenden Käsekategorien oder einiger von ihnen nach Einigung im Rahmen der im vorstehenden Unterabsatz 1 genannten Konsultationen erwogen werden.

Ich ersuche Sie, mir Ihre diesbezügliche Zustimmung bestätigen zu wollen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates der  
Europäischen Gemeinschaften  
**Helmut von Verschuer e. h.**  
Stellvertretender Generaldirektor

An Herrn  
Dr. Georg Seyffertitz  
Botschafter  
Österreichische Mission bei  
den Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

## 677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP.

1981 04 23

# Regierungsvorlage

## Notenwechsel zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zwecks Berücksichtigung der vierten Erzeuger-Milchpreiserhöhung

ÖSTERREICHISCHE MISSION  
BEI DEN  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Zl. 1154/81

1050 Brüssel, am 6. April 1981

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Unter Bezugnahme auf das zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgehandelte Abkommen in Form eines Notenwechsels zur Änderung des Abkommens über die Einhaltung von Preisen und die Regelung der Einfuhr von Käse nach Österreich beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die in diesem Abkommen festgesetzten Mindestpreise die nicht berücksichtigen. Mit diesem Stichtag wurde in Österreich mit Wirkung vom 1. März 1981 vorgenommene Erzeuger-Milchpreiserhöhung noch der Erzeuger-Milchpreis um 25 Groschen für 1 kg Milch mit 3,5% Fettgehalt erhöht.

Österreich beabsichtigt, die Mindestpreise für Käse entsprechend den Bestimmungen im Absatz 2 des vorerwähnten Abkommens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu erhöhen, und ich darf Sie in diesem Zusammenhang ersuchen, die geeigneten Maßnahmen für das gleichzeitige Inkrafttreten der neuen Preise zu treffen:

Auf Grund dieser Milchpreiserhöhung ergeben sich folgende Mindestpreise frei österreichischer Grenze:

An die  
Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Landwirtschaft  
Brüssel

Warenbezeichnung	einzuhaltenster Mindestpreis frei österr. Grenze in Schilling für 100 kg
1. Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:	
a) von weniger als 26 Gewichtsprozent .....	4 501,—
b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent .....	5 082,—
c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent .....	5 502,—
d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr .....	6 110,—
2. Emmentaler und Gruyere ..	5 411,—
3. Käse mit Schimmelbildung im Teig .....	4 481,—
4. Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo, Maribo, Mimolette, Samsø, Tilsiter, Tybo	4 558,—
5. Butterkäse, Esrom, Italice, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio .....	4 068,—
6. Cheddar und andere oben nicht genannte Käse .....	5 007,—

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Generaldirektor, dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen würden.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

G. Seyffertitz  
Botschafter

(Unter Vorbehalt der Ratifikation)

2

677 der Beilagen

(Übersetzung)

COMMISSION  
DES  
COMMUNAUTÉS EUROPÉENES  
Direction générale de l'agriculture  
Direction H  
AFFAIRES BILATÉRALES

KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Generaldirektion Landwirtschaft  
Direction H

Bruxelles 7 Avr. 81

Brüssel, den 7. April 1981

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre du 6 avril 1981 par laquelle vous avez bien voulu, en application du paragraphe 3 de l'Accord entre l'Autriche et la Communauté économique européenne concernant le respect de prix et le régime à l'importation de certains fromages, me communiquer les nouveaux prix franco frontière autrichienne à respecter par la Communauté, suite à l'augmentation, en date du 1. 3. 81 de 25 shillings par 100 kg du prix du lait à 3,5% de matières grasses au stade laiterie en Autriche.

La Commission des Communautés européennes prendra les mesures appropriées en vue de garantir le respect de ces nouveaux prix à compter de 1er juin 1981, date d'application des dispositions de l'accord cité ci-dessus.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance de ma haute considération.

Pour le Directeur Général empêché

H. von Verschuer  
Directeur Général Adjoint

C. Villain m. p.

S. E. Monsieur l'Ambassadeur  
G. Seyffertitz  
Mission Autrichienne auprès  
des Communautés Européennes  
Avenue des Klauwaerts, 35-36  
1050 Bruxelles

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. April zu bestätigen, mit dem Sie mir in Anwendung von Absatz 3 des Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Einhaltung von Preisen und die Regelung der Einfuhr von Käse nach Österreich die neuen von der Gemeinschaft einzuhaltenden Preise frei österreichischer Grenz mitteilen, nachdem am 1. März 1981 der in Österreich auf der Molkereistufe geltende Preis für Milch mit 3,5% Fettgehalt um 25 Schilling je 100 Kilogramm erhöht worden ist.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß diese neuen Preise mit Beginn der Anwendung der Bestimmungen des oben genannten Abkommens am 1. Juni 1981 eingehalten werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den verhinderten Generaldirektor:

H. von Verschuer  
Stellvertretender Generaldirektor

C. Villain e. R.

Seiner Exzellenz  
Herrn Botschafter G. Seyffertitz  
Österreichische Mission bei den  
Europäischen Gemeinschaften

1050 Brüssel